

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 150 | Kreis Coesfeld Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld vom 20.12.2016 | 185 |

150/16 - Kreis Coesfeld

Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld vom 20.12.2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel haben mit sofortiger Wirkung im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Die Tierseuchenverordnung vom 18.11.2016 betreffend einzelner Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird gleichzeitig aufgehoben.

Begründung:

I.

Seit dem 08.11.2016 wurden über 500 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8 in Wildvögeln in fast allen Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen sind

auch Hausgeflügelbestände in mehreren Bundesländern betroffen. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde bei mehreren Wildvögeln HPAI nachgewiesen, am 17.12.2016 wurde HPAI in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Soest nachgewiesen und am 19.12.2016 wurde ein HPAI-Verdacht bei mehreren Wildvögeln aus dem Kreis Steinfurt bestätigt. Eine weitere Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher anzunehmen. Aus diesem Grund muss eine Ausweitung der bisher gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung ausgewiesenen Risikogebiete erfolgen und eine entsprechende Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld erfolgen. Mit Verfügung vom 18.11.2016 hatte ich bereits für das Gebiet der Städte Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen sowie der Gemeinden Havixbeck, Rosendahl, Nordkirchen, Nottuln und Senden die Aufstallung von Geflügel angeordnet. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I angeordnete Aufstallungspflicht im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI und der bisherigen Ausbrüche wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im genannten Gebiet des Kreises Coesfeld angeordnet.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter Ziffer II die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen betroffener Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Zu IV.:

Da mit dieser Verfügung die Aufstallungspflicht auf das gesamte Gebiet des Kreises Coesfeld ausgedehnt wird, kann die Verfügung vom 18.11.2016 betreffend einzelner Städte und Gemeinden nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung eines Widerspruchs beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 81, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverordnung kann beim Landrat des Kreises Coesfeld eingesehen werden.

Coesfeld, den 20.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
gez. Dr. Schulze Pellengahr